

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. März 2017**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.06.2017

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-25/17

Zulassungsnummer:

Z-40.21-385

Geltungsdauer

vom: **28. Juni 2017**

bis: **1. Juni 2021**

Antragsteller:

Kingspan Environmental GmbH

Siemensstraße 12a
63263 Neu-Isenburg

Zulassungsgegenstand:

Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE)

Tanksystem

Typ: BlueMaster® 1300, 2500, 3500, 5000 und 9000

Typ: FuelMaster® 1300, 2500, 3500, 5000 und 9000

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-385 vom 16. März 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) wird wie folgt neu gefasst.

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind gemäß Anlage 1 werkmäßig hergestellte Behälter, die aus einem Innenbehälter (Lagerbehälter) und einem äußeren Behälter, der als Auffangbehälter dient, bestehen und zusammen eine Behälterkombination - nachfolgend mit Behälter bezeichnet - mit integriertem Auffangbehälter bilden.

(2) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®" und "FuelMaster®" werden im Rotationsformverfahren aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) hergestellt und umfassen liegende eckige Behälter mit Fassungsvermögen von 1300 l und 2500 l sowie stehende zylindrische Behälter mit Fassungsvermögen von 3500 l, 5000 l und 9000 l.

(3) An der Oberseite der Innen- und Außenbehälter (Auffangbehälter) ist je eine angeformte Revisionsöffnung (Domstutzen) mit Deckel (Innentank 4", Außentank 16") angebracht. An der äußeren Wand des Auffangbehälters darf ein abschließbares Equipmentgehäuse aus Kunststoff (PE-Rotationswerkstoff) zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und zur Füllstands- und Leckagekontrolle angebracht werden. Ein Einleiten von unzulässigen äußeren Lasten auf die Wände des Auffangbehälters ist auszuschließen.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(5) Die Behälter dürfen als Einzelbehälter in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(6) Die Behälter dürfen zur ortsfesten, drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, wobei eine Mischung der Lagerflüssigkeiten untereinander nicht zulässig ist:

1. Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590¹ zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge; nur in Behältern aus der Formasse DOWLEX NG 2432,
2. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214 (Biodiesel) zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge; nur in Behältern aus der Formasse DOWLEX NG 2432,
3. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 55 °C; nur in Behältern aus der Formasse DOWLEX NG 2432,
4. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können, nur in Behältern aus der Formasse DOWLEX NG 2432,
5. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel² (z. B. AdBlue) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³.
6. Deuto-Clear® Sulfo mit einer Dichte von max. 1,30 g/cm³.
7. Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) mit einer Dichte von max. 1,35 g/cm³.

(7) Eine Betriebstemperatur von mindestens -15 °C und höchstens +40° C ist einzuhalten, unbenommen der Eignung dieses Temperaturspektrums für das jeweilige Lagermedium.

¹ DIN EN 590:2014-04
² DIN 70070:2005-08

Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren
Dieselmotoren – NO_x-Reduktionsmittel AUS 32 – Qualitätsanforderungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.21-385**

Seite 3 von 3 | 28. Juni 2017

(8) Die Behälter vom Typ "FuelMaster®" 1300 bis 9000 dürfen nur zur Lagerung der Medien nach Absatz (6), Pos. 1. bis 4. verwendet werden.

(9) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®" 1300 und 2500" dürfen nur zur Lagerung der Medien nach Absatz (6), Pos. 5. und 6. verwendet werden.

(10) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®" 3500 bis 9000" dürfen nur zur Lagerung der Medien nach Absatz (6), Pos. 5. bis 7. verwendet werden.

(11) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(12) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(13) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

In Abschnitt 3 (Bestimmungen für Entwurf und Bemessung) wird Absatz (2) wie folgt geändert

(2) Die Behälter vom Typ "BlueMaster®" für die Lagerung der Medien nach Abschnitt 1 (6), Pos. 5. und 7. sind nicht für eine Brandeinwirkung gemäß Absatz (1) ausgelegt. Die Medien Reine Harnstofflösung 32,5 % als NOX – Reduktionsmittel² (z. B. AdBlue), Deuto-Clear® Sulfo und Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) sind als nichtbrennbar eingestuft.

Der Abschnitt 5.1.1 (Lagerflüssigkeiten) wird um den Absatz (4) wie folgt ergänzt

(4) Die Zusammensetzung des Mediums Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL) (Abschnitt 1 (6), Pos.7.) muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt